

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) und Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Garching b. München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Gewerbetreibende können als Benutzer gleichgestellt werden. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes und für sonstige gemeinsame Benutzer von Abfallbehältnissen. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung soll an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Stadt oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Restmüllbehälter bzw. nach der Anzahl der Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfall- und Altpapierentsorgung ein. Die Zahl der Abfuhr der zugelassenen Restmüllbehälter ergibt sich nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Garching.
- (2) Das übliche Maß der Anzahl bereitgestellter Biotonnen soll an der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt werden. Satz 1 gilt für Papiertonnen entsprechend. Abweichungen können mit entsprechender Begründung gestattet werden.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm und zusätzlich nach Anzahl der Abfuhr.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die allgemeine Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem richtet sich nach der Größe der Restmüllbehälter (graue Tonne) und der Zahl der Abfuhr. Diese jährliche Gebühr beträgt für:

Tarif	Restmüll- behältnis	Abfahren pro Jahr	Jahresgebühr EUR
1	60 l	26	80,76
2	80 l	26	107,64
3	120 l	26	161,40
4	240 l	26	322,92
5	660 l	52	1.776,00
6	1.100 l	52	2.960,04
7	2.500 l	52	6.727,32
8	5.000 l	52	13.454,52

Für die Bioabfall- und Altpapierentsorgung wird kein separater Gebührensatz festgelegt. Diese Kosten sind in den Restmüllgebühren enthalten.

- (2) Die Monatsgebühr beträgt jeweils 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen 70 l-Säcken beträgt für jeden Abfallsack 3 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Abfallsäcken bereitgestellten Abfalls enthalten. Eine Abrechnung der Abfallsäcke im Gebührenbescheid erfolgt nicht. Abfallsäcke dürfen nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) beträgt 3,00 € je angefangene 10 kg. Die Transportkosten betragen pro Abfuhr 125,00 €.
- (5) Die jeweilige Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird dann von der Stadt auf dem Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres, für später hinzukommende Gebührenschuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Die Gebührenschuld endet frühestens mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung und die entsprechend entfernte

Abfallgebührenmarke in der Verwaltung eingehen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel des Jahresbetrages frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Abfallgebühr abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken wird die Gebühr bei Kauf fällig. Bei Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Garching b. München vom 28.11.2016 außer Kraft.

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München vom 28.11.2020



Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.



BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 26.11.2020

Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Mit Beschluss vom 25.11.2020 hat der Stadtrat der Stadt Garching b. München die Neufassung der „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München“ beschlossen.

Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Neufassung der „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Garching b. München“ hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Gebührensatzung liegt in der Zeit

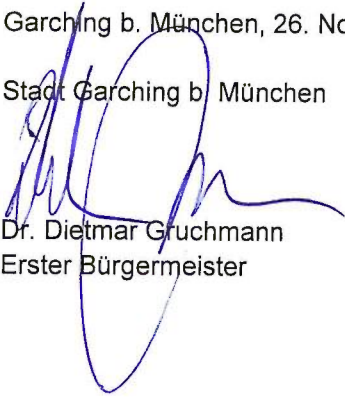
vom 07.12.2020 bis einschließlich 28.12.2020

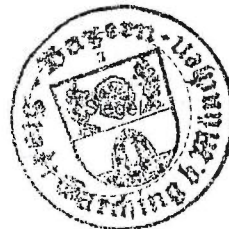
während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Garching Zi.-Nr. 2.01 zur Einsichtnahme aus.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Garching b. München vom 28.11.2016 außer Kraft.

Garching b. München, 26. November 2020

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.
Aushang von **Abnahme am**
Freitag, 04.12.2020 bis Dienstag, 29.12.2020 **29.12.2020**